



Kanton Zürich  
Baudirektion  
Amt für Landschaft und Natur  
Fachstelle Naturschutz

Kontakt: Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 30 32, [www.naturschutz.zh.ch](http://www.naturschutz.zh.ch) (mg)

21. April 2016  
1/7

**Kantonale Richtlinien**  
**zur Erhebung der Qualität QII gemäss DZV**  
**im Kanton Zürich**

**Hecken, Feld- und Ufergehölze**

## Technische Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung der Qualität QII gemäss DZV im Kanton Zürich

### Einleitung

Mit der DZV werden zusätzlich Beiträge ausgerichtet, wenn eine Fläche besonderen Ansprüchen bezüglich biologischer Qualität genügt. Die Grundidee ist die Förderung der Qualität der Biodiversitätsförderflächen BFF

- Für alle beitragsberechtigten Biotoptypen hat der Bewirtschafter den Nachweis der Mindestqualität gemäss diesen Richtlinien zu erbringen. Die Qualitätsbeurteilung erfolgt durch die Agrocontrol, welche einen entsprechenden Kontrollbericht ausstellt. Die Kontrolle findet, wenn immer möglich, im Beisein des Bewirtschafters statt. Die Kosten für diese Qualitätsbeurteilung gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

### Mindestanforderungen an die Qualität

- a) Die bestockte Breite der Hecke (exklusive Krautsaum) beträgt mindestens 2 m.
- b) Die Hecke oder das Feld- oder Ufergehölz weist nur einheimische Strauch- und Baumarten auf.  
*Nicht einheimische Arten sind nicht tolerierbar. Solche sind so rasch als möglich zu eliminieren (Auflage, Frist setzen oder Hecke nicht akzeptieren). Brombeere, Himbeere und Waldrebe gelten nicht als Straucharten.*

### Nichtheimische Kletterpflanzen-, Strauch- und Baumarten (Negativliste)

Folgende Arten können - als nicht einheimische - in Hecken nicht akzeptiert werden und sind für eine Anerkennung zu entfernen!

Ausnahme: Weisses Hartriegel, *Cornus alba (sibirica)* und Ausläufer Hartriegel *Cornus sericea (stolonifera)* werden bis 2023 toleriert, dürfen jedoch nicht als Art gezählt werden! Ab 2024 ist eine Hecke mit diesen Arten nicht mehr für QII berechtigt

Art (Deutsch)	Art (Lateinisch)
Eschen-Ahorn	<i>Acer negundo</i>
Rosskastanie	<i>Aesculus hippocastaneum</i>
Götterbaum	<i>Ailanthus altissima</i>
Berberitzen, ausser einheimische	<i>Berberis sp., ohne B. vulgaris</i>
Schmetterlingsstrauch	<i>Buddleja davidii</i>
Judasbaum	<i>Cercis siliquastrum</i>
Lawsons Zypresse	<i>Chamaecyparis lawsoniana</i>
Weisses Hartriegel	<i>Cornus alba (sibirica) und</i>
Ausläufer Hartriegel	<i>Cornus stolonifera (sericea)</i>
Blasige Steinmispel	<i>Cotoneaster bullata</i>
Teppich-Steinmispel	<i>Cotoneaster dammeri</i>
Spreizende Steinmispel	<i>Cotoneaster divaricata</i>
Korallenstrauch	<i>Cotoneaster horizontalis</i>

<b>Art (Deutsch)</b>	<b>Art (Lateinisch)</b>
Weidenblättrige Steinmispel	<i>Cotoneaster salicifolia</i>
Zypresse	<i>Cupressus sempervirens</i>
Forsythie	<i>Forsythia sp</i>
Gleditschie	<i>Gleditsia triacanthos</i>
Strauchiger Jasmin	<i>Jasminum fruticans</i>
Winter-Jasmin	<i>Jasminum nudiflorum</i>
Sefibaum	<i>Juniperus sabina</i>
Kerria	<i>Kerria japonica</i>
Goldregen	<i>Laburnum kult.</i>
Lorbeer	<i>Laurus nobilis</i>
Garten-Geissblatt	<i>Lonicera caprifolium</i>
Etrusker Geissblatt	<i>Lonicera ertrasca</i>
Japanisches Geissblatt	<i>Lonicera japonica</i>
Immergr. Heckenkirsche	<i>Lonicera nitida</i>
Kriech-Heckenkirsche	<i>Lonicera pileata</i>
Tataren-Heckenkirsche	<i>Lonicera tatarica</i>
Mahonie	<i>Mahonia aquifolium</i>
Fünffingriger Wilder Wein	<i>Parthenocissus quinquefolia</i>
Dreispitziger Wilder Wein	<i>Parthenocissus tricuspidata</i>
Paulownie	<i>Paulownia tomentosa</i>
Pfeifenstrauch	<i>Philadelphus coronarius</i>
Blasenspiere	<i>Physacarpus opulifolus</i>
Schwarzkiefer	<i>Pinus nigra</i>
Weymouthskiefer	<i>Pinus strobus</i>
Asiatische Platane	<i>Plantanus orientalis</i>
Bastard-Platane	<i>Platanus x hispanica</i>
Kirschlorbeer	<i>Prunus laurocerasus</i>
Herbst-Kirsche	<i>Prunus serotina</i>
Douglasfichte	<i>Pseudotsuga menziesii</i>
Feuerdorn	<i>Pyracantha coccinea</i>
Sumpf-Eiche	<i>Quercus palustris</i>
Rot-Eiche	<i>Quercus rubra</i>
Essigbaum	<i>Rhus typhina</i>
Robinie (=Akazie)	<i>Robinia pseudoacacia</i>
Vielblütige Rose	<i>Rosa multiflora</i>
Kartoffel-Rose	<i>Rosa rugosa</i>
Zipfelblättrige Brombeere	<i>Rubus laciniatus</i>
Rotborstige Himbeere	<i>Rubus phoenicolasius</i>
Schwedische Mehlbeere	<i>Sorbus intermedia (suecica)</i>
Schneebeere	<i>Symphoricarpos albus</i>
Flieder	<i>Syringia vulgaris</i>
Amerikanischer Lebensbaum	<i>Thuja occidentalis</i>
Chinesischer Lebensbaum	<i>Thuja orientalis</i>
Riesen-Lebensbaum	<i>Thuja plicata</i>
Silber-Linde	<i>Tilia tomentosa</i>
Runzelblättriger Schneeball	<i>Viburnum rhytidophyllum</i>

Weidenarten: Bei den Weidenarten zählen die langblättrigen und die rundblättrigen als je eine Art.

Pappeln: Einheimisch sind die Zitterpappel (= Espe) und die Silberpappel (= Weisse Pappel). Die Schwarzpappel (= Sarbaum) ist keine einheimische Art.

- c) Die Hecke oder das Feld- oder Ufergehölz erfüllt zudem **mindestens zwei der folgenden Anforderungen**:
- Es kommen durchschnittlich mindestens 5 Baum- oder Straucharten pro 10 Laufmeter vor. *Gruppenweise angelegte Hecken: Sind die verschiedenen Arten gruppenweise angepflanzt, so müssen die 5 Arten innerhalb von 25 Laufmetern vorhanden sein.*
  - Der Anteil der dornentragenden Sträucher beträgt mindestens 20%. Massgebend ist der senkrecht auf den Boden projizierte Flächenanteil, den die dornentragenden *Sträucher einnehmen*.
  - Der Krautsaum auf der besonnten Seite ist mindestens 6 m und maximal 10 m breit.
  - Die Hecke weist einen Anteil an biologisch wertvollen Kleinstrukturen von mind. 10% der Gesamtfläche auf. Als biologisch wertvolle Kleinstrukturen gelten Lesesteinhaufen und Holzhaufen mit einer Mindesthöhe von 50 cm, anrechenbar ist die Grundfläche.
  - Pro 30 Laufmeter ist mindestens ein landschaftstypischer Baum vorhanden (Stammumfang min. 170 cm auf 1,5 m Höhe, dies entspricht einem Durchmesser von 55cm).

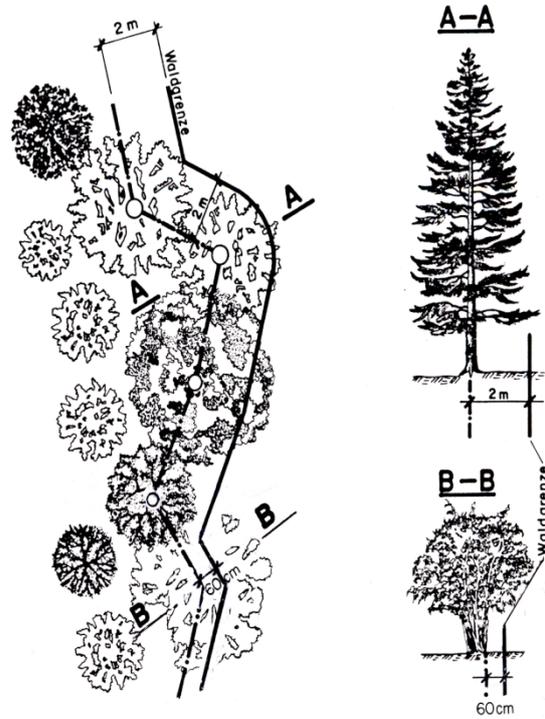
**Es sind nur Hecken, Feld- und Ufergehölze anrechenbar, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche liegen.**

**Als Wald gelten bestockte Flächen die alle drei folgenden Kriterien erfüllen:**

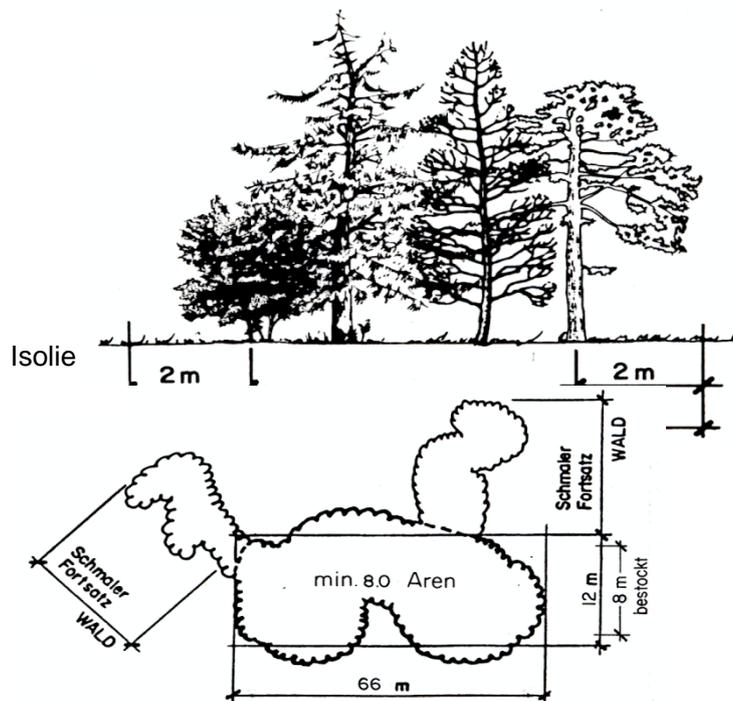
- Flächen mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes 800m<sup>2</sup>
- Breite mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes 12m
- Alter der Bestockung auf Einwuchsflächen 20 Jahre

Abschliessende Waldfeststellung ist nur durch den Kreisförster möglich. Im Zweifelsfall ist der Forstdienst beizuziehen.

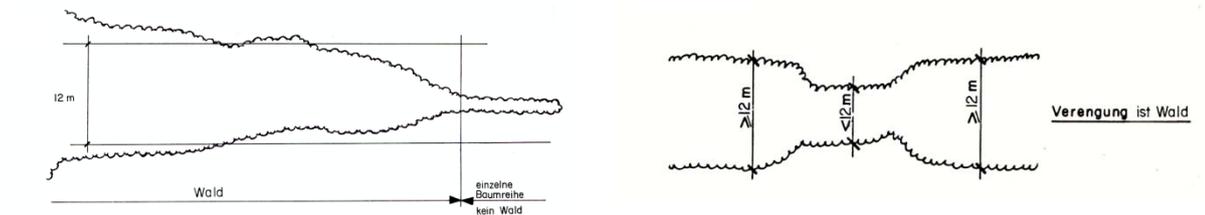
Waldarealgrenze:



Ermittlung der Breite:



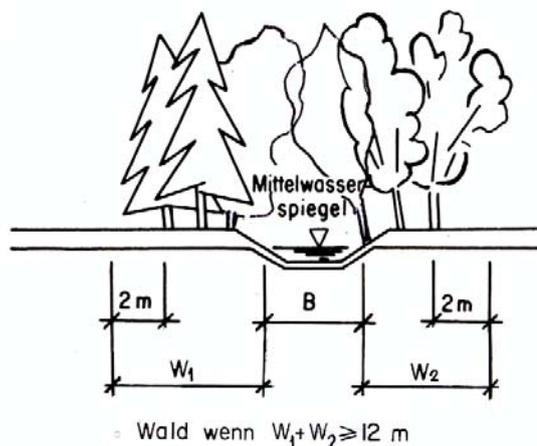
### Waldbänder und Waldzungen:



### Ufergehölze:

Bäche, bei denen die Bestockungen auf beiden Seiten im Endbestand im Kronenschluss stehen können: Die Bachbreite (B) wird zur Beurteilung der Mindestbreite nicht berücksichtigt.

Die Waldqualität kann auch bei Vorliegen von nur einer Baumreihe auf einer Uferseite gegeben sein. Massgebend ist die bestockte Gesamtbreite.



Bei der Anwendung dieser quantitativen Kriterien ist folgendes zu beachten: Aufgrund ihrer besonderen ökologischen Bedeutung gelten Uferbestockungen, die den Charakter eines Ufergehölzes und nicht von beidseitig des Ufers stehenden Einzelbäumen haben, in der Regel als Wald (BGE 107 Ib 50).

Bäche und Flüsse, die so breit sind, dass bei beidseitiger Bestockung kein Kronenschluss erfolgen kann: Beurteilung jeder Uferseite für sich.

## Bewirtschaftungsvorschriften

- 20–40% der Sträucher werden alle fünf bis acht Jahre abschnittsweise und selektiv gepflegt oder im Fall von schnellwachsenden Arten auf den Stock gesetzt.
- *Der Grün- und Streueflächenstreifen darf jährlich gesamthaft maximal zwei Mal genutzt werden. Die erste Hälfte darf frühestens nach den in Ziffer 1.1.1 bestimmten Terminen genutzt werden. Die zweite Hälfte darf frühestens sechs Wochen nach der ersten Hälfte genutzt werden.*  
Die Staffelung der Schnittnutzung und das Schnittintervall muss bei jedem Schnitt eingehalten werden. Für die erste Hälfte heisst das, sie darf frühestens 12 Wochen nach dem 1. Schnitt erneut genutzt werden.
- Bewirtschaftung Krautsaum in Dauerweiden => Der Krautsaum muss bis zum in der DZV festgelegten Schnittzeitpunkt ausgezäunt werden. Da bei der Weidenutzung im Gegensatz zur Schnittnutzung Restflächen als Rückzugsmöglichkeit bestehen, darf die Nutzung die Gesamtfläche umfassen und muss nicht gestaffelt erfolgen
- Herbstweide gilt als eine der zwei zulässigen Nutzungen.

## Vorgehen zur Qualitätsbeurteilung bei Hecken

Im Folgenden wird das Vorgehen im Feld beschrieben um festzustellen, welcher Anteil der Hecke, des Feld- oder Ufergehölzes die Mindestanforderungen an die Qualität erfüllt.

- Die Qualitätsbeurteilung wird auf Antrag des Bewirtschafters und wenn möglich in dessen Beisein durchgeführt.  
*Kann er nicht anwesend sein, ist er unmittelbar nach der erfolgten Beurteilung über das Resultat zu unterrichten. Der dadurch entstehende Mehraufwand (Telefonspesen, Einholen der Unterschrift etc.) ist dem Verursacher zu verrechnen.*
- Die Beurteilung erfolgt idealerweise während der Vegetationsperiode.

Auf einem Übersichtsplan 1:5000 sind die Heckenabschnitte mit und ohne Mindestqualität festzuhalten. Soweit nötig ist der Krautsaum in einer Skizze festzuhalten. Die vorkommenden Strauch- und Baumarten sind zu protokollieren. Der Flächenanteil des Gehölzes, der die Mindestanforderungen an die Qualität erfüllt, ist abzuschätzen.

Die Qualitätsanforderungen müssen zum Zeitpunkt der Erhebung erfüllt sein. Verspricht der Bewirtschafter die Mängel umgehend zu beheben, so darf die Qualität nicht ohne Nachkontrolle anerkannt werden.

Der Krautsaum ist Teil der Hecke und ist auch als Teil dieser anzumelden.